

Besiedlung des Landes nicht kümmert und damit die erste Voraussetzung für die Erörterung des Standesproblems und der Frage der Grundherrschaft vernachlässigt, kommt es vor allem darauf an, daß das Fraumünsterstift nicht eine das ganze Tal umfassende Grundherrschaft erhalten und besessen habe, sondern nur die staatlichen Hoheitsrechte, und zwar solche über freie Eigensassen, über eine Hundertschaft¹⁾. Die Hundertschaft war eine Einrichtung der „freien Alemannen“, d. h. wenn die Existenz der Hundertschaft in Uri nachgewiesen wäre, dann wäre, so meint K. M., auch der Nachweis der alten Freiheit der Urner erbracht, während anderseits mit einer das ganze Tal umfassenden Grundherrschaft des Fraumünsters die „Freiheit“ der Bewohner unvereinbar wäre. Infolgedessen darf also im Sinne K. M.s das Fraumünster in Uri nur eine wenig ausgedehnte Grundherrschaft, womöglich gar nur eine Streugrundherrschaft besessen haben, und um das zu beweisen, beruft er sich darauf, daß im 13. Jahrhundert und besonders 1308 das Fraumünsterstift nur für einen geringen Teil von Uri Grundherr war; diesen Zustand nimmt er auch für das 9. Jahrhundert an²⁾.

Den Nachweis, daß in Uri eine Hundertschaft bestanden habe, sucht K. M. durch die Übersetzung des nur sehr selten vorkommenden Wortes *pagellus* in DLD. 67 von 853 und in DLD. 69 von 854 zu erbringen. Beide Diplome sind vom gleichen Notar Comeatus verfaßt, so daß also die Annahme nahe liegt, daß es sich um einen individuellen Gebrauch dieses Notars, nicht um einen allgemeinen technischen Ausdruck handelte. K. M. schreibt³⁾: „Comeatus gebraucht 854 ‚*pagellus*‘ im Sinne von Hundertschaft *in comitatu Chazonis comitis in pagello Suuercehuntare . . . in comitatu Odalrici in pagello Goldineshuntare . . .*“ Huntari ist Hundertschaft: H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², S. 160.“ Gewiß bedeutet Huntari Hundertschaft, aber es kann eine institutionelle und eine geographische Bedeutung haben. H. Brunner schreibt ausdrücklich an der zitierten Stelle: „Die Hundertschaft findet sich nochmals in landschaftlicher Bedeutung als *centena* bei den Franken, als *huntari* bei den Schwaben.“ Brunner, der auch DLD. 69 vor Augen hat, versteht unter *huntari* also den Hundertschaftsbezirk, nicht öffentliche Hoheitsrechte; darauf hätte K. M. aufmerksam machen müssen, weil sonst durch sein Zitat der falsche Eindruck hervorgerufen wird, daß auch H. Brunner unter *huntari*-Hundertschaft die Hoheitsrechte verstünde. K. M. hat aber auch die Quellenstelle aus DLD. 69 so unvollständig wiedergegeben, daß der Leser irregeführt werden kann. Die ganze Stelle lautet nämlich: *in comitatu Chazonis comitis in pagello Suuercehuntare in villa Muntinga* und *in comitatu Odalrici comitis in pagello Goldineshuntare in villa Herprehtinga*.

¹⁾ Urspr. S. 605; ZSG. 23 S. 535 ff.

²⁾ ZSG. 23 S. 384, 536 ff.

³⁾ Urspr. 605 Anm. 3.